

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltung der Bedingungen

- .1 Alle Lieferungen und Leistungen der evival Technologies GmbH (nachfolgend auch „evival“ genannt) werden ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „Geschäftsbedingungen“ genannt) erbracht. Diese gelten auch für zukünftige Verträge zwischen den Parteien aus dem Bereich Grafik, Beratung, Programmierung, Hosting, E-Mail-Dienste und Domains, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- .2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die evival nicht an, es sei denn, sie hat diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der evival gelten auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen der evival vorbehaltlos erbringen.
- .3 Die Geschäftsbedingungen gelten für Verbraucher und Unternehmer gleichermaßen. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 I BGB).

§ 2 Urheberrecht und Nutzungsrechte

- .1 Jeder an die evival erteilte Auftrag, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkeleistungen gerichtet ist (mit Ausnahme der Bereiche Domains, E-Mail, Webhosting und Server).
- .2 Alle grafischen und programmiertechnischen Entwürfe und Reinzeichnungen und Produktionen sowie Konzepte unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch dann, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- .3 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der evival weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch nur von Teilen, ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die evival eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- .4 Die evival überträgt dem Kunden die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit evival. Der Kunde erhält sofort die Nutzungsrechte nach vollständiger Bezahlung der Vergütung.
- .5 Die evival hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt evival zum Schadenersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 100 % der vereinbarten Vergütung. Ist keine Vergütung vereinbart, gelten die Honorar- und Stundensätze der evival. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt unberührt.
- .6 Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung, sie begründen kein Miturheberrecht.

§ 3 Leistungen und Preise

- .1 Softwarelizenzen werden im Rahmen eines Kaufvertrages erworben. Die Beratungsdienstleistungen werden im Rahmen eines Dienstvertrages ausgeführt.
- .2 Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurde oder wenn kein Support-Vertrag besteht, werden Support-Anfragen (telefonisch oder per E-Mail) zu je 15 Minuten zum gültigen Stundensatz verrechnet.
- .3 Die evival ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde verpflichtet sich, der evival entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- .4 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung auf evival abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Kunde, evival im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- .5 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktion, Satz und Druck etc. sind vom Kunden zu erstatten.
- .6 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Kunden abgesprochen sind, sind vom Kunden zu erstatten.
- .7 Alle Preise, sofern nicht explizit angegeben, verstehen sich zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer.

§ 4 Vergütung

- .1 Entwürfe und Reinzeichnungen bilden zusammen mit der Einräumung von Nutzungsrechten eine einheitliche Leistung. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den in dem Vertrag vereinbarten Summen. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

- .2 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt und nur Entwürfe und/oder Reinzeichnungen geliefert, entfällt die Vergütung für die Nutzung.
- .3 Die Anfertigung von Entwürfen und sämtliche sonstigen Tätigkeiten, die evival für den Kunden erbringt, sind kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- .4 Beschränkt sich der Auftrag ausschließlich auf die Beratung des Kunden ohne ein projektorientiertes Arbeiten, erhält evival hierfür ein nach Zeitaufwand zu berechnendes Beratungshonorar. Darüber hinaus erfolgte Besuche und sonstige auf Veranlassung des Kunden durchgeführte Reisen werden nach Zeitaufwand und der jeweils aktuellen Kilometerpauschale berechnet.
- .5 Vorschläge und Weisungen des Kunden aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf das Honorar. Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich.
- .6 Bei Wiederholungs- und/oder Mehrfachnutzung des erstellten Werkes, oder für den Fall, dass der Kunde dieses für einen anderen als den vereinbarten Zweck oder vereinbarten räumlichen, zeitlichen und/oder inhaltlichen Umfang nutzen will, erhält evival ein gesondertes Nutzungshonorar. Dies gilt auch bei Einräumung von Nutzungsrechten durch den Kunden an Dritte. Das Nutzungshonorar wird anhand des entsprechenden Nutzungsfaktors für die geänderte und/oder erweiterte Nutzung pauschal berechnet.
- .7 Wird evival im Anschluss an eine Präsentation, der von ihr erstellten Arbeiten nicht mit der Realisierung dieser Arbeiten beauftragt, erhält evival für die Präsentation ein nach Arbeitsaufwand zu berechnendes Abschlagshonorar für die nicht genutzten Entwurfsarbeiten.
- .8 Alle von evival erstellten Kostenvoranschläge sind für sechs Wochen nach der Aushändigung gültig. Danach kann es zu einer Neuberechnung des Preises kommen.

§ 5 Zahlungsbedingungen, Fälligkeit der Vergütung

- .1 Der Rechnungsbetrag ist stets nach Erhalt der Zahlung ohne Abzug fällig. Bestellungen von Softwarelizenzen werden zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe in Rechnung gestellt. Bei Bestellungen von Dienstleistungen gelten folgende Zahlungsbedingungen (sofern nicht anders vereinbart):
- .2 Die Leistungen werden monatlich nach Aufwand abgerechnet.
- .3 Nutzungshonorare werden jeweils nach Eintritt der geänderten und/oder erweiterten Nutzung in Rechnung gestellt und sind nach Rechnungserhalt innerhalb von 14 Arbeitstagen rein netto zu bezahlen.
- .4 Der Kunde kommt auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Rechnung bezahlt. Bei Überschreiten des Zahlungszieles, spätestens ab Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweiligen Banksätze für Überziehungskredite zu berechnen, mindestens aber die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB. Zusätzlich berechnen wir eine Verzugspauschale in Höhe von 40,00 EUR. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- .5 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird oder treten andere Umstände ein, die auf dessen wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit schließen lassen, können wir vereinbarte Vorleistungen verweigern sowie die Rechte aus § 321 BGB ausüben. Dies gilt auch, soweit unsere Leistungspflicht noch nicht fällig ist. Wir können in solchen Fällen ferner alle Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden oder Käufer fällig stellen. Als mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden oder Käufers gilt auch, wenn der Kunde oder Käufer mit einem erheblichen Betrag (ab 10% fälligen Forderungen) mindestens drei Wochen in Zahlungsverzug ist.
- .6 Sofern der Kunde einen Rechnungsversand per Post wünscht, ist die evival berechtigt, für jede Rechnung ein Entgelt in Höhe von bis zu 5,00 EUR in Rechnung zu stellen.
- .7 Die Preise können durch evival zum Beginn einer neuen Vertragslaufzeit mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens sechs Wochen geändert werden. Widerspricht der Kunde dieser Änderung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt die Änderung als genehmigt. Die evival wird den Kunden mit der Ankündigung auf die Frist und die Folgen des unterlassenen Widerspruchs ausdrücklich hinweisen.
- .8 Sofern der Kunde mit einem Betrag, der mindestens einem monatlichen Grundentgelt entspricht, in Zahlungsverzug gerät, kann evival den entsprechenden Dienst vorübergehend sperren. Die vorübergehende Sperrung von Diensten berührt die grundsätzliche Zahlungspflicht des Kunden nicht.
- .9 Können Lastschriften, gleich ob unterschiedliche oder dieselbe, zweimal hintereinander nicht erfolgreich eingezogen werden, ist der Kunde von der Bezahlung per Lastschrifteinzugsverfahren ausgeschlossen. Seine Zahlungen können danach nur noch durch Vorkasse erfolgen. Zudem hat der Kunde alle Kosten der evival zu erstatten, die durch die Rücklastschriften verursacht werden. Weiterhin ist evival in diesem Fall berechtigt, alle bis zum Zeitpunkt der Verlängerung des Vertrages/der Verträge des Kunden fällig werdende Zahlungen sofort und mit einer Summe zu fordern. Die evival behält sich vor, bis zum vollständigen Ausgleich aller offenen Forderungen des Kunden seine Leistungen vollständig zurückzubehalten.
- .10 Für unberechtigte Rücklastschriften kann die evival Bearbeitungsentgelte in Höhe von bis zu 10,00 EUR geltend machen.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- .1 An grafische Leistungen wie Entwürfen und Reinzeichnungen, Lasten- und Pflichtenhefte, UX-Design und Storyboards sowie an Programmierungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
- .2 Die Originale sind im Falle grafischer Leistungen daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Bei Beschädigung oder Verlust hat der

Kunde die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

3. Die Versendung per Post grafischer Arbeiten und von grafischen Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Kunden.
4. evival ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat die evival dem Kunden Computerdaten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung durch die evival geändert werden.

§ 7 Haftung

1. evival haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die evival nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). In diesen Fällen haftet die evival lediglich in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.
3. Die Höhe der Haftung der evival beschränkt sich bei Hosting und Domains im Falle leichter Fahrlässigkeit zudem auf das jeweils für den betreffenden Vertrag geschuldete Entgelt für einen Zeitraum von zwei Jahren.
4. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für alle übrigen Schäden, insbesondere Folgeschäden, mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn, ausgeschlossen.
5. evival verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet evival für seine Erfüllungsgehilfen nicht. So fern evival notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von evival. evival haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, bei denen keine Personen zu Schaden gekommen sind.
7. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
8. Für die vom Kunden freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen, Reinzeichnungen, UX-Design, Storyboards, Programmierungen etc. entfällt jede Haftung von evival.
9. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet evival nicht.
10. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung des Werks schriftlich an die evival geltend zu machen. Danach gilt das Werk als mangelfrei angenommen.
11. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
12. Soweit die Haftung der evival ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung der Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der evival.
13. Im Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleibt die Haftungsregelung des § 44a TKG in jedem Fall unberührt.
14. Im Übrigen gelten die jeweiligen Service Level Agreement (SLA) in ihrer jeweiligen Fassung, wie vertraglich vereinbart.

§ 8 Lieferung

1. Lieferzeitangaben werden soweit wie möglich, aber ohne Verbindlichkeit eingehalten. Bei höherer Gewalt (Streik, Aussperrung, Kurzarbeit oder Betriebsstörung, auch unserer Zulieferer) tritt kein Lieferverzug ein. Der Käufer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins eine angemessene Nachfrist setzen.
2. Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wird, ab evival auf Gefahr des Kunden.
3. Für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist die Aufgabe zur Post oder sonstiger Zustelldienste und nicht der Zugang beim Kunden maßgebend. Die evival haftet daher nicht für Verzögerungen auf dem Post- oder Transportweg.
4. Die evival kommt nicht in Verzug, solange die Verzögerung einer Leistung auf Fahrlässigkeit beruht.

§ 9 Abnahme

1. Die Abnahme erfolgt spätestens zwei Wochen nach Lieferung, sofern nichts anderes vertraglich oder in einem anderen Abschnitt der AGB definiert wurde. Der Kunde ist verpflichtet, Abnahmeerklärungen für Leistungsergebnisse nach dem in der jeweiligen Vereinbarung festzulegenden Muster abzugeben.
2. Eine Übernahme in den Produktivbetrieb, hier im Speziellen bei Programmierungen, gilt als Abnahme.

§ 10 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde sichert der evival zu, dass alle Daten, die der Kunde an die evival übermittelt, vollständig und richtig sind. Der Kunde verpflichtet sich dazu, unverzüglich eventuell auftretende Änderungen seiner Daten an die evival zu übermitteln.
2. Die evival ist berechtigt, alle für das jeweilige Vertragsverhältnis relevanten Informationen und Willenserklärungen an die von dem Kunden genannte E-Mail-Adresse zu versenden. Der Kunde sichert zu, diese regelmäßig auf neue Nachrichten zu überprüfen.
3. Der Kunde verwaltet seine Passwörter und sonstige Zugangsdaten gewissenhaft und achtet darauf, sie stets geheim zu halten. Er ist gehalten,

seine Passwörter regelmäßig zu ändern, und soweit sie ihm zugeteilt sind, wird er sie unverzüglich ändern.

4. Der Kunde ist verpflichtet, die evival unverzüglich zu informieren, sobald ihm bekannt wird, dass Dritte sein Passwort unberechtigterweise benutzen. Der Kunde ist verpflichtet, der evival alle Schäden zu ersetzen, die auf einen Missbrauch der Passwörter durch Dritte oder die Nutzung der Passwörter durch Dritte zurückzuführen sind, soweit er dies zu vertreten hat.
5. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass seine Websites den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Der Kunde verpflichtet sich, ihm überlassenen Webspace nicht zur Verbreitung rechtswidriger Inhalte zu verwenden.
6. Der Kunde ist zur Erstellung von tagesaktuellen Backups verpflichtet. Eine Pflicht zur regelmäßigen Sicherung der Inhalte und Daten des Kunden seitens der evival besteht ohne gesonderte vertragliche Vereinbarung nicht.
7. Der Kunde verpflichtet sich, die Nutzung der ihm zur Verfügung gestellten Ressourcen so zu gestalten, dass die Sicherheit und/oder Verfügbarkeit und/oder Systemintegrität und/oder Verfügbarkeit der Systeme der evival nicht beeinträchtigt werden.
8. Die evival ist berechtigt, Systeme oder Zugänge des Kunden zu sperren, wenn gegen die Verpflichtungen unter „Pflichten des Kunden“ durch den Kunden oder einen Dritten verstoßen wird.

§ 11 Auskünfte und Raterteilung

1. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, (technische) Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 12 Gewährleistung

1. Der Kunde hat der evival Mängel unverzüglich anzuzeigen und diesen bei einer möglichen Mängelbeseitigung nach Kräften zu unterstützen, insbesondere alle zumutbaren Maßnahmen zur Datensicherheit zu ergreifen.
2. Die evival weist darauf hin, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Hard- und Software so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungskombinationen fehlerfrei arbeitet oder gegen jedwede Manipulation durch Dritte geschützt werden kann. Die evival garantiert nicht, dass die von ihr eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software den Anforderungen des Kunden genügt, für bestimmte Anwendungen geeignet ist, und ferner, dass diese absturz-, fehler- und frei von Schadsoftware ist. Die evival gewährleistet gegenüber dem Kunden nur, dass von evival eingesetzte oder bereitgestellte Hard- und Software zum Überlassungszeitpunkt, unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Instandhaltung im Wesentlichen gemäß Leistungsbeschreibung des Herstellers funktioniert.

§ 13 Vertragsübertragungen und Abtretungen

1. Die evival ist berechtigt, den Vertrag nebst sämtlichen Rechten und Verpflichtungen auf einen Dritten zu übertragen. Der Kunde wird darüber per E-Mail informiert. Im Fall der Übertragung ist der Kunde innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Information berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
2. Der Kunde darf den Vertrag mit der evival nur mit dessen Zustimmung auf Dritte übertragen. Zur Abtretung einzelner Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Kunde nicht berechtigt.

§ 14 Abberufungsverbot

1. Der Kunde verpflichtet sich, während der Dauer der Zusammenarbeit der Parteien und für einen Zeitraum von einem Jahr danach keine Mitarbeiter von evival abzuwerben oder ohne Zustimmung von evival anzustellen. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Kunde, eine von evival der Höhe nach festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafen zu zahlen.

§ 15 Änderung der Geschäftsbedingungen

1. Die evival behält sich vor, die Geschäftsbedingungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern, es sei denn, dies ist für den Kunden nicht zumutbar.
2. Die evival ist in folgenden Fällen berechtigt, die Geschäftsbedingungen zu ändern:
 - wenn die Änderung dazu dient, eine Übereinstimmung der Geschäftsbedingungen mit dem anwendbaren Recht herzustellen, insbesondere wenn sich die geltende Rechtslage ändert;
 - wenn die Änderung der evival dazu dient, zwingenden gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen nachzukommen;
 - wenn gänzlich neue Leistungen der evival, bzw. Leistungselemente sowie technische oder organisatorische Prozesse eine Berücksichtigung in den Geschäftsbedingungen erfordern;
 - wenn die Änderung lediglich vorteilhaft für den Kunden ist.
3. In einem solchen Fall wird die evival die geänderten Geschäftsbedingungen unter Kenntlichmachung der Änderungen mindestens sechs Wochen vor ihrem Wirksamwerden an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse senden.
4. Der Kunde hat die Möglichkeit, binnen eines Zeitraums von sechs Wochen nach Übersendung der geänderten Geschäftsbedingungen unter Kenntlichmachung der Änderungen und vor deren Wirksamwerden den geänderten Geschäftsbedingungen zu widersprechen. Widerspricht der Kunde den geänderten Geschäftsbedingungen nicht innerhalb dieser Frist,

so gelten die geänderten Geschäftsbedingungen als vom Kunden angenommen. evival wird den Kunden mit der Änderungsmitteilung auf die Frist und die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs hinweisen.

§ 16 **Datenschutz und Auftragsverarbeitung**

- .1 Wird die evival im Rahmen einer Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO als Auftragsverarbeiter für den Kunden tätig, verpflichtet sich die evival, alle in Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a) bis h) DSGVO genannten Anforderungen zu erfüllen.
- .2 Mit der automatischen Speicherung und Verarbeitung der persönlichen und sachlichen Daten zum Zwecke der Auftragsdurchführung sind beide Teile einverstanden.

§ 17 **Gerichtsstand und Recht**

- .1 Änderungen oder Erweiterungen zu diesem Vertrag bedürfen der Textform.
- .2 Erfüllungsort ist 77855 Achern, Deutschland.
- .3 Der Vertragspartner der evival ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die evival die Erfüllung des Vertrages dauernd unmöglich ist oder eine dem Vertragspartner zugesagte Ersatzlieferung nach angemessener Nachfrist nicht erbracht wurde. In anderen Fällen ist das Rücktrittsrecht ausgeschlossen, soweit es nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- .4 Sollte eine dieser Bestimmungen ungültig sein, werden die ganzen Bestimmungen der AGB dadurch als Ganzes nicht ungültig. Die beanstandete Klausel ist durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- .5 Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist, ist der Ort, an dem die evival ihren Sitz hat, ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung. Die evival ist darüber hinaus berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- .6 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Einheitlichen UN- Kaufrechts (CISG).

2. Sonderregelungen für grafische Leitungen

§ 1 **Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster**

- .1 Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der evival Korrekturmuster vorzulegen.
- .2 Die Produktionsüberwachung durch die evival erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die evival berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. evival haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- .3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Kunde evival 10 bis 20 einwandfrei ungefaltete Exemplare unentgeltlich. Die evival ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.
- .4 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der evival.

§ 2 **Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**

- .1 Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Kunde während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. evival behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- .2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann evival eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- .3 Der Kunde versichert, dass er zur Verwendung aller evival übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Kunde evival von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

3. Sonderregelungen für Beratung

§ 1 **Leistung**

- .1 Im Falle eines Beratungsauftrags sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass die evival nur die Erbringung von Dienstleistungen schuldet, nicht jedoch die Herstellung eines Werks oder die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges. Dies betrifft insbesondere auch mögliche Beratungsleistungen um einen Werkvertrag oder vor dem Beginn eines Werkvertrags. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass sich am ausschließlich dienstvertraglichen Charakter der Leistungspflicht der evival auch dann nichts ändert, wenn diese sich zur schriftlichen Aufzeichnung der Ergebnisse ihrer Dienstleistung sowie zur Erstellung und Übergabe entsprechender Berichte, Studien und dergleichen verpflichtet.

Derartige schriftliche Berichte, Studien und dergleichen stellen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, insbesondere keine Gutachten dar, sondern geben nur den wesentlichen Inhalt des Ablaufs und des Ergebnisses der Dienstleistungen wieder.

- .2 Die evival ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages fachkundiger Dritter als Unterauftragnehmer zu bedienen. Die Vertragsparteien sind sich ferner darüber einig, dass die evival keine rechtsberatenden, steuerberatenden oder zur Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern gehörenden Tätigkeiten schuldet oder leistet. Soweit die evival für die Erbringung solcher Tätigkeiten durch die Einschaltung entsprechender Berufsträger sorgt, handelt sie nur als Vermittler, ohne selbst Schuldner/Vertragspartner solcher Tätigkeiten zu werden.
- .3 Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die evival nicht dazu verpflichtet ist, diese schriftlich oder mündlich erteilten Informationen, Daten oder Unterlagen auf deren sachliche oder rechnerische Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Falls die evival jedoch erkennt, dass die ihr schriftlich oder mündlich erteilten Informationen, Daten oder Unterlagen offensichtlich unrichtig, unvollständig oder nicht ordnungsgemäß sind, wird sie darauf hinweisen.

§ 2 **Pflichten des Kunden**

- .1 Der Kunde wird den Gegenstand des Vertrags detailliert, zum Beispiel Art und Umfang der geschuldeten Leistung sowie Dauer der Leistungserbringung und Termine, mit der evival abstimmen und evival bei der Erbringung der Beratung und Dienstleistung in angemessenem Umfang unterstützen. Er wird ihr insbesondere die erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen und dafür Sorge tragen, dass die evival in ausreichender Anzahl geeignete Ansprechpartner mit dem erforderlichen Fachwissen zur Verfügung stehen.
- .2 Für die Prüfung und Evaluierung der Geeignetheit und Performance von Drittsystemen und/oder -apps ist allein der Kunde verantwortlich, auch wenn diese von der evival empfohlen worden sind. Dies gilt nicht, wenn die Prüfung und Evaluierung nach dem Vertrag von evival geschuldet ist; insoweit bleibt evival für die Richtigkeit der Prüfung der Drittsysteme hinsichtlich des Standes verantwortlich, in dem sich diese zum Zeitpunkt der Prüfung durch die evival befanden.
- .3 Im Falle von Verstößen des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten verlängern sich etwaige von evival einzuhaltende Leistungsfristen um die durch den Verstoß verursachte Verzögerung. Zudem wird die evival von ihrer Leistungspflicht frei, soweit ihr infolge der Mitwirkungspflichtverletzung und/oder hierdurch bedingte Verzögerungen ursprünglich eingeplante Ressourcen wie Mittel, Personal etc. nicht mehr zur Verfügung stehen. Mehraufwände, die evival infolge der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen, sind dieser von dem Kunden in angemessener Höhe zu vergüten.

§ 3 **Aufbewahrung von Unterlagen**

- .1 Die evival ist zur Aufbewahrung der ihr zum Zwecke der Erbringung der geschuldeten Dienstleistungen vom Kunden übergebenen Unterlagen nicht mehr verpflichtet, wenn seit dem Tag der Beendigung des Vertragsverhältnisses drei Jahre vergangen sind oder seit einer schriftlichen Aufforderung an den Kunden, die Unterlagen abzuholen, ein halbes Jahr vergangen ist.

4. Sonderregelungen für Programmierung

§ 1 **Abnahme**

- .1 Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsmäßigkeit der Software samt Dokumentation auf die wesentlichen Funktionen hin zu überprüfen und bei Vertragsmäßigkeit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüfrisikoprüfung beträgt sechs Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- .2 Die Software gilt als abgenommen, sobald nach Ablauf der Prüfrisikoprüfung die Software nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist. Die Software gilt ebenfalls als abgenommen, wenn der Kunde dies durch schlüssiges Verhalten anzeigt.
- .3 Bei geringfügigen Mängeln darf die Abnahme nicht verweigert werden.
- .4 Eine Übernahme in den Produktivbetrieb gilt als Abnahme.

§ 2 **Nutzungsrechte**

- .1 Der Kunde ist berechtigt, die Software einschließlich Dokumentation für den vertraglich vorausgesetzten Einsatzzweck beliebig zu nutzen.
- .2 Alle anderen Nutzungsrechte werden für jedes Projekt individuell als Bestandteil des Vertrags festgelegt. Die evival darf selbst erstellte Teile der Software anderweitig verwerten, soweit Abschnitt 4, § 5 nicht Geheimhaltung gebietet oder bestimmte Teile bei Vertragsabschluss nicht explizit ausgeschlossen wurden.

§ 3 **Gewährleistung**

- .1 Die evival gewährleistet, dass die Software samt Dokumentation bei vertragsgemäßem Einsatz der beabsichtigten Aufgabenstellung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist von 6 Monaten beginnt mit der Abnahme.

- .2 Software hat die bei dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung bei Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbildung oder ähnlichen resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- .3 Die evival hat Gewährleistungsansprüche nur, wenn gemeldete Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der Kunde hat Mängel in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Der Kunde hat die evival, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.
- .4 Die evival hat Mängel in angemessener Frist zu beseitigen.
- .5 Der Kunde kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln setzen. Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung, Rückgängigmachung des Vertrages oder im Rahmen von Abschnitt 1, § 7 und Abschnitt 4, § 5 Schadensersatz verlangen.
- .6 Die Gewährleistung erlischt für solche Programme, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- .7 Die evival kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit er auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt.

§ 4 Datenschutz und Schweigepflicht

- .1 Hiermit weist die evival den Kunden darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie zum Beispiel dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik, nicht umfassend gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Auftragsabwicklung verpflichtet sich die evival nach dem aktuellen Stand der Technik, zum Beispiel Virens Scanner, Firewall, Passwortschutz kritischer Daten, Vorsorge dafür zu treffen, dass Dritte nicht in den Besitz vertraulicher Daten des Kunden gelangen.
- .2 Die evival ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Kunden erfolgen.
- .3 Die evival verpflichtet alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschrift.
- .4 Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung automatisiert verarbeiten

§ 5 Haftung

- .1 Die evival haftet dafür, dass ihre Leistungen im Bereich der Europäischen Gemeinschaft frei von Schutzrechten Dritter sind, und stellt den Kunden von allen entsprechenden Ansprüchen Dritter frei.
- .2 Macht ein Dritter gegenüber der evival geltend, dass eine Leistung seine Rechte verletzen würde, benachrichtigt die evival unverzüglich den Kunden. Er überlässt es diesem, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf dessen Kosten abzuwehren.
- .3 Werden durch eine Leistung Rechte Dritter verletzt, wird die evival nach eigener Wahl und auf eigene Kosten
 - dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder
 - die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder
 - die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen. Schadensersatzansprüche bleiben bei Verschulden des Auftragnehmers, im Rahmen von Abschnitt 1, § 7 unberührt.
- .4 Die evival ist berechtigt, entsprechend den vorstehenden Regelungen dem Kunden die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihm gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.
- .5 Vertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Auftragnehmer verjähren in einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.

§ 6 Leistungsänderung (Change Request)

- .1 Will der Kunde den vertraglich bestimmten Umfang der von der evival zu erbringenden Leistungen ändern (change request), so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber der evival äußern. Das weitere Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen. Bei Änderungswünschen, die rasch geprüft und voraussichtlich innerhalb von 8 Arbeitsstunden umgesetzt werden können, kann die evival von dem Verfahren nach Abschnitt 4, § 6, Absatz 2 bis 5 absehen.
- .2 Die evival prüft, welche Auswirkungen die gewünschte Änderung insbesondere hinsichtlich Vergütung, Mehraufwänden und Terminen haben wird. Erkennt die evival, dass zu erbringende Leistungen aufgrund der Prüfung nicht oder nur verzögert ausgeführt werden können, so teilt evival dem Kunden dies mit und weist ihn darauf hin, dass der Änderungswunsch weiterhin nur geprüft werden kann, wenn die betroffenen Leistungen um zunächst unbestimmte Zeit verschoben werden. Erklärt der Kunde sein Einverständnis mit dieser Verschiebung, führt die evival die Prüfung des Änderungswunsches durch. Der Kunde ist berechtigt, seinen Änderungswunsch jederzeit zurückzuziehen; das eingeleitete Änderungsverfahren endet dann.
- .3 Nach Prüfung des Änderungswunsches wird die evival dem Kunden die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffenen Vereinbarungen darlegen. Die Darlegung enthält entweder einen detaillierten Vorschlag für die Umsetzung des Änderungswunsches oder Angaben dazu, warum der Änderungswunsch nicht umsetzbar ist.
- .4 Die Vertragsparteien werden sich über den Inhalt eines Vorschlags für die

Umsetzung des Änderungswunsches unverzüglich abstimmen und das Ergebnis einer erfolgreichen Abstimmung dem Text der Vereinbarung, auf die sich die Änderung bezieht, als Nachtragsvereinbarung beifügen.

- .5 Kommt eine Einigung nicht zustande oder endet das Änderungsverfahren aus einem anderen Grund, so verbleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde mit einer Verschiebung der Leistungen zur weiteren Durchführung der Prüfung nach Absatz 2 nicht einverstanden ist.
- .6 Die von dem Änderungsverfahren betroffenen Termine werden unter Berücksichtigung der Dauer der Prüfung, der Dauer der Abstimmung über den Änderungsvorschlag und gegebenenfalls der Dauer der auszuführenden Änderungswünsche zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit erforderlich, verschoben. Die evival wird dem Kunden die neuen Termine mitteilen.
- .7 Der Kunde hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen. Hierzu zählen insbesondere die Prüfung des Änderungswunsches, das Erstellen eines Änderungsvorschlags und etwaige Stillstandszeiten. Die Aufwände werden für den Fall, dass zwischen den Parteien eine Vereinbarung über Tagessätze getroffen wurde, nach diesen, im Übrigen nach der üblichen Vergütung der evival berechnet.
- .8 Die evival ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen der evival für den Kunden zumutbar ist.

5. Sonderregelung für Domains

§ 1 Leistungsumfang

evival registriert dem Kunden den gewünschten Domainnamen und kümmert sich um die rechtlichen Aspekte die Domain betreffend. Der Kunde wird Inhaber (Owner-C und Admin-C) der bestellten Domain bei der zuständigen Vergabestelle (NIC).

§ 2 Domainregistrierung

- .1 Das zur Registrierung der jeweiligen Domain erforderliche Vertragsverhältnis kommt direkt zwischen dem Kunden und der jeweiligen Domainvergabestelle bzw. dem jeweiligen Registrar zustande. Die evival wird im Verhältnis zum Kunden im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages tätig, ohne jedoch einen eigenen Einfluss auf die Vergabe der Domain zu haben. Der Kunde kann von einer tatsächlichen Verfügbarkeit und Zuteilung des Domainnamens erst ausgehen, wenn dieser durch den jeweiligen NIC bestätigt ist.
- .2 Die unterschiedlichen Top-Level-Domains („Endkürzel“) werden von einer Vielzahl unterschiedlicher, meist nationaler Organisationen verwaltet. Jede dieser Organisationen zur Vergabe von Domains hat unterschiedliche Bedingungen für die Registrierung und Verwaltung der Top-Level-Domains, der zugehörigen Sub-Level Domains und der Vorgehensweise bei Domainstreitigkeiten aufgestellt. Soweit Top-Level-Domains Gegenstand des Vertrages sind, gelten ergänzend die entsprechenden Vergabebedingungen. Soweit .de-Domains Gegenstand des Vertrags sind, gelten neben den DENIC-Domainbedingungen die DENIC-Domainrichtlinien.
- .3 Die Registrierung der Domains erfolgt in einem automatisierten Verfahren mittels dessen die Daten an die jeweilige Registrierungsstelle weitergegeben werden. Die Registrierungsstelle verfährt dabei nach Prioritätsprinzip, das heißt die erste eingehende Registrierung erhält den Zuschlag. Eine Gewähr für die Zuteilung einer bestellten Domain kann durch die evival nicht übernommen werden.

§ 3 Pflichten des Kunden

- .1 Der Kunde ist verpflichtet, an allen Handlungen, die für die Registrierung, Übertragung oder Löschung einer Domain erforderlich sind, vollumfänglich mitzuwirken.
- .2 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass eine von ihm registrierte Domain und darunter erreichbare Inhalte nicht gegen geltendes Recht verstoßen oder Rechte Dritter verletzen. Bei der Nutzung von internationalen Domains sind gegebenenfalls andere nationale Rechtsordnungen zu beachten. Eine Prüfung durch die evival erfolgt nicht.
- .3 Wird von dritter Seite glaubhaft gemacht, dass Domains oder gehostete Inhalte Rechte Dritter verletzen oder gilt ein Rechtsverstoß zur Überzeugung der evival aufgrund objektiver Umstände als wahrscheinlich, kann die evival die Inhalte vorübergehend sperren und Maßnahmen ergreifen, die betreffende Domain unerreikbaar zu machen.
- .4 Erweisen sich die nach den jeweiligen Registrierungsbedingungen für eine Domain anzugebenden Daten als falsch und kann die evival den Kunden unter den angegebenen Daten nicht kontaktieren, kann evival das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und die Domain löschen lassen.

§ 4 Rechnungslegung

- .1 Alle in Anspruch genommenen Leistungen werden jährlich im Voraus abgerechnet.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

- 1 Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit evival lässt den jeweils zwischen dem Kunden und der Vergabestelle bzw. dem Registrar bestehenden Registrierungsvertrag über eine Domain grundsätzlich unberührt. Kündigungsaufträge betreffend das Registrierungsverhältnis sind dennoch an die evival zu richten, da diese die Domain für den Domaininhaber verwaltet und Mitteilungen des Domaininhabers, einschließlich von Vertragskündigungen, regelmäßig an die jeweilige Vergabestelle bzw. den Registrar weiterleitet.
- 2 Die Kündigung des Kunden betreffend des Vertragsverhältnisses mit der evival bedarf zur gleichzeitigen wirksamen Kündigung des Registrierungsverhältnisses über eine Domain, daher der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung des Kunden gemäß § 126b BGB, dass die Domain (mit-) gekündigt wird und gelöscht werden kann. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verbraucher, so kann die vorgenannte Erklärung auch in Textform, insbesondere auch per E-Mail, abgegeben werden. Ist der Kunde nicht auch der Domaininhaber, bedarf der Kündigungs- bzw. Löschungsantrag der schriftlichen Einwilligung des Domaininhabers oder Admin-C. Dabei gilt als ausreichend auch die Übersendung der Erklärung per Telefax.
- 3 Die Kündigung muss mindestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres der evival mitgeteilt werden. Hierzu sind keine Angaben von Gründen für den Rücktritt erforderlich. Zur Wahrung der Kündigungsfrist reicht der Eingang einer unterschriebenen Kündigung per Telefax oder per Post bei der evival aus. Kündigungen per E-Mail können aus Sicherheitsgründen nicht akzeptiert werden.
- 4 Insofern verspätete Domain-Kündigungsaufträge beim der evival eintreffen, wird diese den Kündigungsauftrag unverzüglich an die Registrierungsstelle weiterleiten. Klargestellt wird jedoch, dass, falls ein Kündigungsauftrag betreffend den Domain-Registrierungsvertrag durch den Kunden nicht fristgerecht erteilt wird und sich deswegen die Laufzeit der Domainregistrierung gegenüber der Vergabestelle bzw. dem Registrar verlängert, die Vergütungspflicht des Kunden für den Zeitraum der Verlängerung bestehen bleibt.
- 5 Kündigt der Kunde zwar das Vertragsverhältnis mit der evival, trifft jedoch keine ausdrückliche Verfügung, was mit den über evival bislang registrierten Domains zu geschehen hat, bleibt die Vergütungspflicht für die Domains bis auf weiteres ebenfalls bestehen. Nach ergebnisloser Aufforderung an den Kunden, die an die vom Kunden hinterlegte E-Mail-Adresse geschickt wird, sich innerhalb angemessener Frist schriftlich oder per Telefax zu den Domains zu erklären, ist die evival berechtigt, die Domains in die direkte Verwaltung der jeweiligen Vergabestelle zu überführen oder die Domains im Namen des Kunden freizugeben. Entsprechendes gilt bei einer Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden durch die evival.
- 6 Der Vertrag wird für ein Kalenderjahr geschlossen. Sollte während eines laufenden Jahres ein Vertragsabschluss zustande kommen, so werden die Kosten für Server und Domain anteilig berechnet.
- 7 Der Vertrag für die Domains und Server werden generell über ein volles Kalenderjahr geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, sofern der Kunde nicht fristgerecht zuvor kündigt. Im Voraus gezahlte Beträge werden im Falle einer Kündigung durch den Kunden nicht rückerstattet. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die evival bleibt unberührt.

§ 6 Zustimmung für einen Providerwechsel (KK-Antrag)

- 1 Ohne eine schriftliche Kündigung bzw. einen KK-Antrag (per Telefax oder per Post; per E-Mail können aus Sicherheitsgründen nicht akzeptiert werden) wird die evival keinem KK-Antrag zustimmen. Anfallende Kosten gehen zu Lasten des Domaininhabers.
- 2 Dem Kunden obliegt nach Übermittlung des „AuthCodes“ zur Übertragung der Domain zu einem anderen Hoster die fristgerechte Durchführung. Ist die Domain nicht übertragen, wird sie an die zuständige NIC zurückgegeben bzw. gekündigt.
- 3 Werden Domains vom Kunden nicht spätestens zum Beendigungstermin des Geschäftsbesorgungsvertrages über die Verwaltung der Domain zwischen dem Kunden und der evival in die Verwaltung eines anderen Providers gestellt, ist die evival berechtigt, die Domains in die direkte Verwaltung der jeweiligen Vergabestelle zu überführen oder die Domains im Namen des Kunden zu löschen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Kunde zwar im Hinblick auf die Überführung der Domain an einen neuen Provider eine Anweisung erteilt hat, diese aber nicht rechtzeitig umgesetzt wird.

6. Sonderregelung für E-Mail-Dienste

§ 1 Pflichten des Kunden

- 1 Der Kunde hat in seinen E-Mail-Postfächern eingehende Nachrichten in regelmäßigen Abständen abzurufen.

§ 2 Leistungsumfang

- 1 Die evival kann die Weiterleitung der an seine Kunden gerichteten E-Mails ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine E-Mail schädliche Software (Viren, Würmer oder Trojaner etc.) enthält, die Absenderinformationen falsch oder verschleiert sind oder es sich um sogenannte Spam-Mails handelt.
- 2 Die Versendung von sogenannten Spam-Mails ist untersagt. Ebenso ist

untersagt, bei der Versendung von E-Mails falsche Absenderdaten anzugeben.

7. Sonderregelung für Server und Webhosting

§ 1 Pflichten des Kunden

- 1 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die Bereitstellung und Veröffentlichung der Inhalte der von ihm eingestellten Webseiten oder Daten weder gegen deutsches noch sonst einschlägiges nationales Recht, insbesondere Urheber-, Marken-, Namens-, Datenschutz- und Wettbewerbsrecht, verstoßen. evival behält sich vor, Inhalte, die ihr in dieser Hinsicht bedenklich erscheinen, vorübergehend zu sperren. Das Gleiche gilt, wenn evival von dritter Seite aufgefordert wird, Inhalte auf gehosteten Webseiten zu ändern oder zu löschen, weil sie angeblich gegen geltendes Recht verstoßen oder Rechte Dritter verletzen.

§ 2 Inhalt der Webseiten, Sperrung von Webinhalten

- 1 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesetzlichen Impressumspflichten nachzukommen.
- 2 Mit der Übermittlung der Webseiten bzw. -inhalte (an den Provider) stellt der Kunde die evival von jeglicher Haftung für den Inhalt frei und versichert ausdrücklich, kein Material zu übermitteln und kein Material Dritter einzublenden, welches andere Personen oder Personengruppen in Ihrer Ehre verletzt, verunglimpft oder beleidigt. Der Kunde versichert außerdem, eventuell anfallende Gebühren, die durch die Veröffentlichung der Daten (zum Beispiel GEMA-Gebühren) entstehen, den entsprechenden Organisationen zu entrichten. Der Kunde versichert weiterhin ausdrücklich, keine Inhalte oder Daten zu veröffentlichen, die gegen geltendes Recht der Bundesrepublik Deutschland verstoßen. Dies gilt auch, wenn solche Inhalte durch Hyperlinks oder sonstige interaktive Verbindungen, die der Kunde auf Seiten Dritter setzt, zugänglich gemacht werden. Extremistische oder pornographische Inhalte sind untersagt. Es ist ferner ausdrücklich untersagt, von den Servern der evival in irgendeiner Weise so genannte Spam-E-Mails oder ähnliches zu versenden oder Bot-Systeme einzurichten.
- 3 Potenziell jugendgefährdende Inhalte, die nicht gemäß vorstehender Ziffer ausgeschlossen sind, sind nur gestattet, sofern nicht anders vereinbart, wenn Minderjährige vor dem Zugriff hierauf geschützt sind und die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, insbesondere taugliche und rechtssichere Altersverifikationssysteme, vorgehalten werden.
- 4 Sofern der Kunde gegen seine Pflichten aus den vorstehenden drei Ziffern verstößt, ist die evival zur Sperrung der betreffenden Webseiten berechtigt. Etwaige Kosten einer Sperrung trägt der Kunde. Klargestellt wird, dass die Zahlungspflicht des Kunden hiervon grundsätzlich unberührt bleibt.
- 5 Die evival behält sich vor, Inhalte, die das Regelbetriebsverhalten oder die Sicherheit des Servers beeinträchtigen könnten, grundsätzlich zu sperren oder deren Betrieb im Einzelfall zu unterbinden.

§ 3 Administration und Benutzung

- 1 Sofern der Kunde alleinige Administratorrechte besitzt, kann die evival oder dessen Beauftragte den Server nicht verwalten. Als Server-Administrator ist der Kunde allein verantwortlich für die Sicherheit des Servers vor ungewollten Zugriffen und Manipulationen durch Dritte über das Internet. Es obliegt ihm, entsprechende Schutzsoftware zu installieren und zu aktivieren, sich regelmäßig über bekanntwerdende Sicherheitslücken zu informieren und bekannte Sicherheitslücken zu schließen. Die Installation von Wartungsprogrammen oder sonstigen Programmen, die die evival zur Verfügung stellt oder empfiehlt, entbindet den Kunden nicht von dieser Pflicht.
- 2 Der Kunde ist verpflichtet, seine Server so einzurichten und zu verwalten, dass Sicherheit, Integrität und Verfügbarkeit der Netze, andere Server, sowie Software und Daten Dritter oder der evival nicht gefährdet werden. Gefährdet ein Kunde mittels seiner Server Sicherheit, Integrität oder Verfügbarkeit von Netzen, andere Server, sowie Software und Daten Dritter oder der evival oder steht der Kunde aufgrund objektiver Umstände in einem solchen Verdacht, ist evival berechtigt, den Server vorübergehend zu sperren. Dies gilt auch, wenn der Kunde die schädliche Handlung oder den Zustand nicht zu vertreten hat, zum Beispiel wenn der Server des Kunden manipuliert und von Dritten benutzt wird. Ein bewusster Verstoß des Kunden berechtigt die evival zu einer sofortigen, außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses.
- 3 Der Kunde ist zur Erstellung von tagesaktuellen Backups verpflichtet. Eine Pflicht zur regelmäßigen Sicherung der Inhalte und Daten des Kunden seitens der evival besteht ohne gesonderte vertragliche Vereinbarung nicht.
- 4 Internet-Relay-Chat(IRC)-Dienste, Anonymisierungsdienste und P2P-Tauschbörsen darf der Kunde nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis der evival verwenden.
- 5 Die Versendung von sogenannten Spam-Mails ist untersagt. Ebenso ist untersagt, bei der Versendung von E-Mails falsche Absenderdaten anzugeben.

§ 4 Nutzungsüberlassung an Dritte

- 1 Die entgeltliche Überlassung von Servern an Dritte ist untersagt, sofern nicht die evival im Einzelfall vorher zugestimmt hat.

8. Ergänzung zu den Sonderregelungen zu Domains, E-Mail, Webhosting und Server

§ 1 Reaktionen der evival bei Rechtsverletzungen und Gefährdungen

- .1 Machen Dritte glaubhaft, dass Inhalte einer Internetpräsenz oder eine Domain an sich ihre Rechte verletzen, oder erscheint es aufgrund objektiver Anhaltspunkte als wahrscheinlich, dass durch Domains oder Inhalte Rechtsvorschriften verletzt werden, kann die evival die Internetseite sperren, solange die Rechtsverletzung oder der Streit mit dem Dritten über die Rechtsverletzung andauert.
- .2 Wird die mögliche Rechtsverletzung durch eine Domain begangen, kann die evival Maßnahmen ergreifen, die die Domain un erreichbar machen. In Fällen, in denen die Rechtsverletzung durch eine Domain aufgrund objektiver Anhaltspunkte als sicher erscheint, kann die evival das Vertragsverhältnis fristlos kündigen.
- .3 Bei rechtsverletzenden Inhalten kann die evival, statt lediglich eine Sperrung vorzunehmen auch eine fristlose Kündigung aussprechen.
- .4 Versendet der Kunde Spam-Mails, kann die evival die Postfächer auf dem E-Mail-Server vorübergehend sperren.
- .5 Die evival kann aufgrund objektiver Kriterien, die an seine Kunden gerichteten E-Mails ablehnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine E-Mail schädliche Software (Viren, Würmer oder Trojaner etc.) enthält, die Absenderinformationen falsch oder verschleiert sind oder es sich um unaufgeforderte oder verschleierte kommerzielle Kommunikation handelt.
- .6 Der Entgeltanspruch der evival besteht fort, solange aus vorstehenden Gründen eine Sperrung eines Dienstes vorgenommen wurde.

§ 2 Freistellungsanspruch / Hinweise

- .1 Der Kunde verpflichtet sich, die evival im Innenverhältnis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf rechtswidrigen oder rechtsverletzenden Inhalten oder Handlungen des Kunden beruhen. Dies gilt insbesondere für Urheber-, Marken-, Namens-, Datenschutz- und Wettbewerbsrechtsverletzungen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, der evival alle Schäden zu ersetzen, die aus einer diesbezüglichen Verletzung entstehen, soweit er diese zu vertreten hat. Der Schadensersatz erfasst auch die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung der evival.
- .2 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die evival im Rahmen des Vertragsverhältnisses gemäß den gesetzlichen Vorschriften Daten des Kunden erhebt und verarbeitet. Das Nähere regelt die Datenschutzerklärung der evival. Die Europäische Kommission stellt für Verbraucher eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Die evival ist jedoch weder verpflichtet noch bereit, an einem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen.

§ 3 Serververfügbarkeit

- .1 Die Verfügbarkeit der Server der evival liegt bei mindestens 99 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind diejenigen Zeiten, innerhalb derer die Server aufgrund nicht beeinflussbarer Geschehnisse durch die evival nicht erreichbar sind, also beispielsweise höhere Gewalt, technische Probleme außerhalb des Einflussbereichs der evival, Handlungen Dritter, die nicht durch die evival beauftragt sind, eingeschränkte oder wegfallende Funktionalität des Internets etc. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere höhere Werte der Erreichbarkeit der einzelnen Produkte, können, sofern vereinbart, aus den jeweils einschlägigen SLAs ergeben.

§ 4 Technische Ausstattung

- .1 Die evival ist berechtigt, seine Leistungen zu erweitern, dem technischen Fortschritt anzupassen und/oder Verbesserungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anpassung erforderlich erscheint, um Missbrauch zu verhindern oder der evival aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Leistungsanpassung verpflichtet ist. Werden durch die evival Zusatzleistungen, die nicht Teil der Entgeltspflicht des Kunden sind, erbracht, können diese jederzeit entfallen oder durch anderweitige Lösungen ersetzt werden.